
ZUSATZBESTIMMUNGEN ZU DEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR SONDERVEREINBARUNGEN *UNSER STRAUSBERGER* 2022

1. Art und Umfang der Lieferung

- 1.1. Mit dem Produkt „*Unser Strausberger*“ bietet die Stadtwerke Strausberg GmbH (SSG) die Lieferung von Strom zu vergünstigten Konditionen in ihrem Netzgebiet an.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Der Vertrag gilt für Haushalts- und Gewerbekunden.
- 2.2. Die Belieferung mit Strom zu diesen Bedingungen kann vom Kunden in unserem Kundencenter oder auf unserer Homepage, schriftlich oder per E-Mail unter info@ssg-strausberg.de beauftragt werden. Hierzu ist der/die ausgefüllte „Auftrag/Vollmacht zur Stromlieferung“ die Grundlage für das Zustandekommen des Vertrages.
- 2.3. Bei Umzug des Kunden innerhalb des Netzgebietes der SSG kann der Tarif auf die neue Verbrauchsstelle übernommen werden. Dazu ist die SSG vom Kunden entsprechend zu informieren. Bei Umzug des Kunden im Netzgebiet der SSG oder in das Netzgebiet eines anderen Netzbetreibers erhält der Kunde von der SSG bei Interesse ein adäquates Stromlieferangebot.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 3.1. Die Erstvertragslaufzeit beginnt mit der Aufnahme der Energielieferung zu den in der Vertragsbestätigung genannten Lieferbedingungen und beträgt ein Jahr. Der Vertrag verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit mit monatlicher Kündigungsfrist.
- 3.2. Die Kündigung muss in Textform erfolgen. Briefe sind zu richten an Stadtwerke Strausberg GmbH, Kastanienallee 38, 15344 Strausberg oder per E-Mail an info@ssg-strausberg.de.
- 3.3. Das Kündigungsrecht nach Punkt 5.2. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Sondervereinbarungen bleibt unberührt.

4. Maximale Liefermengen

- 4.1. Die maximale jährliche Liefermenge (Maximalmenge) für dieses Produkt beträgt je Abnahmestelle 10.000 kWh.
- 4.2. Die Lieferung von elektrischer Energie an Abnahmestellen mit Leistungsmessung ist ausgeschlossen. Eine Schwachlastregelung wird nicht angeboten.
- 4.3. Die die Maximalmenge von 10.000 kWh übersteigende Strommenge wird nach dem Arbeitspreis des zum Vertragsabschluss gültigen Grundversorgungsstarifs abgerechnet.

5. Preisänderung

- 5.1. Preisänderungen erfolgen nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB. Anlass für Preisänderungen sind Kostenerhöhungen und -senkungen bei der Strombeschaffung, der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 18 AbLaV, der Umlage nach § 17 f EnWG, der Umlage nach § 19 Absatz 2 Strom NEV, den Netznutzungsentgelten und der Konzessionsabgabe.
- 5.2. Die Preise werden erst nach einer schriftlichen Mitteilung wirksam. Die SSG teilt die Änderungen mindestens 4 Wochen vor Wirksamwerden in Briefform mit. Eine öffentliche Bekanntgabe erfolgt nicht.

6. Messstellenbetrieb

- 7.1. Wenn ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb beauftragt wird, erstattet die SSG die dafür in den Preisen enthaltenen Kosten.

7. Abrechnung, unterjährige Abrechnung

- 7.1. Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird grundsätzlich einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage abgelesener Zählerstände bzw. von Verbrauchsschätzungen (bei nicht vorhandenen Ablesewerten bzw. Zählerausfall) per 31.12. jeden Jahres.
- 7.2. Auf Wunsch des Kunden ist eine unterjährige Abrechnung kostenfrei. Weitere unterjährige Abrechnungen sind gemäß Punkt 3.2. der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Strausberg GmbH zur Stromgrundversorgungsordnung (StromGVV) kostenpflichtig.

- 7.3. Der Kunde erhält eine Rechnung in Papierform, wenn keine Registrierung im Kundenportal der SSG vorliegt. Bei einer erfolgreichen Registrierung im Kundenportal der SSG wird dem Kunden die Rechnung im Kundenportal zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Bereitstellung der Rechnung per E-Mail informiert.

8. Sonstiges

- 8.1. Diese Zusatzbestimmungen gelten zuzüglich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
8.2. Das Produkt „*Unser Strausberger*“ ist nur für Kunden mit Eintarifzähler verfügbar.
8.3. Unsere aktuellen Preise sowie Informationen über die von der SSG angebotenen Dienstleistungen finden Sie im Internet unter www.stadtwerke-strausberg.de.
8.4. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die SSG die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Daten an Wirtschaftsauskünfte (z.B. Creditreform) mitteilt und Auskünfte einholt.

Strausberg, 01. Oktober 2022

Stadtwerke Strausberg GmbH